Änderungsantrag der Verbandsmitglieder Nico Skiba, Christiane Berg, Tom Brüggert, Jürgen Fokuhl, Gerd Holger Golisz, Nils Hoffmann-Ritterbusch, Dr. Erhard Hutzel, Maik Rudolph, Manfred Wahls zur Beschlussvorlage VV-2/15 (TOP 8 b) für die 50. Verbandsversammlung am 24. Februar 2015

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

1.

In Anlage 2 zur Beschlussvorlage VV-2/15

Einleitung

Folgender Satz 2: "Bestehende Eignungsgebiete sind zu überprüfen."

Wird ersetzt: "Bestehende Eignungsgebiete sind aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen."

2.

In Anlage 2 zur Beschlussvorlage VV-2/15

IV

Übersicht der anzuwendenden Kriterien IV a) Übersicht über allgemeine, Ausschluss- und Restriktionskriterien Ausschlusskriterien

Der Punkt: "Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 800m"

Wird ersetzt: "Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 1000m"

### Begründung:

Durch die ständig wachsende Gesamthöhe von Windenergieanlagen und die damit immer mehr empfundene bedrängende Wirkung schwindet die Akzeptanz in der Bevölkerung zunehmend. Diese ist aber zum Gelingen der Energiewende unverzichtbar. So sollte im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes überall dort, wo Menschen rechtmäßig wohnen und die Zulässigkeit dafür nach dem Baugesetzbuch auch gegeben ist, derselbe Abstandspuffer von 1000 m gelten, zumal Splittersiedlungen und Einzelgehöfte eine durchaus typische Besiedlungsform in Mecklenburg-Vorpommern sind.

Auch wenn der planungsrechtliche Schutzanspruch im Außenbereich geringer bewertet wird als im Innenbereich, kann durch einen einheitlichen Abstandspuffer von 1000 m wesentlich zu einer menschenverträglicheren Ausgestaltung und schließlich zur Akzeptanzsteigerung bei den betroffenen Bürgern beigetragen werden.

Die Rubrik: "Horste, Nistplätze von Großvögeln gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatschG" ist um die Art Rotmilan wie folgt zu erweitern:

"1000m Puffer um Horste des Rotmilans"

und um den Zusatz:

"Zudem sind die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien zu berücksichtigen."

## **Begründung:**

#### Rotmilan

Der Rotmilan hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Europa. Über die Hälfte des Weltbestandes dieser Art lebt in Deutschland, so dass Deutschland für den Erhalt und den Schutz des Rotmilans die weltweit größte Verantwortung trägt. In der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg über Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand 28. Oktober 2014 sind folgende Angaben für den Rotmilan zu finden: **250 Schlagopfer.** 

Das zeigt, dass der Rotmilan zu den am häufigsten mit WEA kollidierenden Vogelarten zählt. Er jagt im Fluge über Ackerflächen. In der an sich strukturarmen Landschaft (großflächige Monokulturen) ist das Nahrungsangebot beschränkt. Selbst Feldwege und Wegraine bieten da Abwechslung und Nahrung. Gerade durch die zu den einzelnen WEA führenden Erschließungswege sowie die Abstellflächen an den WEA werden Strukturen erzeugt, die den Rotmilan veranlassen, in die Eignungsgebiete zu fliegen. Beim Bau von WEA in einem Umfeld von 1000 m um den Horst ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Für die Ausweisung der Eignungsgebiete sollte daher ein Mindestabstand von 1000 m um den Horststandort festgelegt werden. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde.

## Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier)

Von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wurden am 12. Oktober 2006 auf Helgoland erstmals die aus artenschutzfachlicher Sicht notwendigen Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistischen bedeutsamen Gebieten sowie Brutplätzen besonders störempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten im "Helgoländer Papier" definiert. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine bundesweit einheitlichen Empfehlungen für die Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Die ab 2006 vorliegenden Empfehlungen sollten als Abwägungsgrundlage für die Regional- und Bauleitplanung dienen und zu sachgerechten Entscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beitragen.

Die Empfehlungen entsprechen dem derzeitigen Stand des Wissens und werden auch von den deutschen Gerichten anerkannt und berücksichtigt.

Auch der Regionale Planungsverband Mecklenburger Seenplatte hat in seinem "Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburger Seenplatte" Teilfortschreibung, Programmsatz 6.5 – "Eignungsgebiete für Windenergie" gemäß Beschluss VV 4/13 vom 12.11.2013 folgendes aufgenommen:

" 1000 m um den Horst des Rotmilans".

**3.** In Anlage 1 zur Beschlussvorlage VV-2/15

Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg, Teilfortschreibung des Kapitel 6.5. Energie – Vorentwurf PS (8)

PS (8) Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. (Z)

#### Wird ersetzt durch:

(8) Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 10-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1000m, entspricht.

## Dabei gilt:

- Gesamthöhe = Nabenhöhe der WEA zuzüglich Radius des Rotors
- Abstand = Maß zwischen der WEA und der äußeren Bebauungsgrenze der Gemeinde (Flächennutzungsplan, Abrundungssatzung). Ist eine solche nicht vorhanden, ist die Außenkante des Wohngebäudes maßgebend.
- Außenkante der WEA = Umfang der von den Rotorblättern überstrichenen, senkrecht auf das Gelände projizierten Kreisfläche.

Abweichungen durch Bebauungsplan bis auf den Mindestabstand sind möglich. (Z)

## Begründung:

Der Kreistag Ludwigslust-Parchim hat die Gründung eines zeitweiligen Ausschusses Windenergie zur Begleitung des Diskurses über die Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten in M-V und der darauf aufbauenden Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes der Planungsregion Westmecklenburg beschlossen. Vor diesem Hintergrund wurde der Ausschuss beauftragt, eine strategische Ausrichtung des Landkreises im Hinblick auf die Planungsangelegenheiten den Bereich Windenergie betreffend unter Einbeziehung der Leitgedanken Bürgernähe, Akzeptanzsteigerung und regionaler Wertschöpfung zu erarbeiten.

Mit der anfänglichen Sichtung des aktuellen Arbeitsstandes der zukünftigen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten wurden durch die Mitglieder erhebliche Reserven, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Einflussnahme der Gemeinden auf die Art und Beschaffenheit der Windenergieanlagen (WEA) und das Vorhaben insgesamt, erkannt.

Weiterhin galt es, eine Regelung zur Einbindung der Bürger und betroffenen Gemeinden vor dem Hintergrund einer Mehrwertschöpfung und darüber einer Akzeptanzsteigerung für diese Art der Energiegewinnung zu schaffen. Daneben muss, je mehr Windräder gebaut werden, genauestens ihre Natur- und Umweltverträglichkeit hinterfragt werden. Hier geht es um ein sorgfältiges Abwägen der Vorteile dieser regenerativen Energieerzeugung gegenüber den Beeinträchtigungen durch Geräusche, Lichteffekte, Bodenversiegelung oder den optischen Einflüssen auf das Landschaftsbild.

# Beim Ausbau der Windenergie kommt dabei insbesondere der Akzeptanz der Bevölkerung hohe Bedeutung zu.

Heutige Windkraftanlagen sind ca. 200 m + x hoch. In der unmittelbaren Wohnbebauung stellen sie durch ihre optische Bedrängung und Unruhestiftung einen massiven Eingriff in die Lebensqualität dar.

Optische und akustische Bedrängungen rufen bei Anwohnen von Windindustrieanlagen handfeste gesundheitliche Schäden hervor. Die Wirkungen niederfrequenter Schallemissionen (Infraschall) sind heute international eindeutig belegt. Allein das Ausmaß

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die formulierte Abweichungsmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt, dass eine entsprechende gesetzliche Grundlage für eine solche verbindliche Regelung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geschaffen wird.

und die erforderlichen Sicherheitsabstände harren der wissenschaftlichen Erforschung. In Dänemark wurde der Ausbau von Windkraftanlagen bis zum Vorliegen belastbarer Erkenntnisse wegen dieser Risiken eingestellt, in Polen wurden die Emissionsschutzbestimmungen erheblich verschäft, in Deutschland fordern Ärzte die längst überfällige Verschäffung der Schutzvorschriften (DIN 45680).

Ein Abstand von 2000 m bei 200 m Anlagenhöhe (10-H) zur Wohnbebauung ist aus medizinischer Sicht und derzeitiger Kenntnislage zwingend erforderlicher Kompromiss zwischen Schutz der Individualgesundheit und der Suche nach greifbaren Energiealternativen.

Sowohl aus medizinischer Sicht als auch aus Akzeptanzgründen muss gelten: "Je höher die Anlage ist, umso größer sollte auch der Abstand zur Wohnbebauung sein."

Mit Beschluss der o.g. Kriterien erhält der Regionale Planungsverband Westmecklenburg gleichermaßen den Auftrag, durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen die Festlegung der diesbezüglichen länderspezifischen Regelungen "mitzubestimmen", d.h. konforme Empfehlungen an den Landesgesetzgeber heranzutragen.